



Beschlussvorlage Nr. B-194/2022

Einreicher:

Dezernat 5/Amt 41

Gegenstand:

Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung 2023

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Kulturbeirat	15.11.2022	nicht öffentlich			
Kulturausschuss	24.11.2022	öffentlich			

i. V. Ralph Burghart

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss beschließt:

1. Die als Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen werden bis 31.03.2023 durch vorläufige Bescheide verlängert.
2. In diesem Zeitraum erfolgt für die verlängerten Maßnahmen die Zahlung von Abschlägen nach Priorität in Höhe von insgesamt maximal 801.665,00 €.

Die Gesamtfinanzierung steht unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung 2023.

Begründung:

Die Kommune ist gemäß § 78 SächsGemO gesetzlich ermächtigt, ab Beginn eines Haushaltsjahres nur Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten, die zur Erbringung von Leistungen erforderlich sind, zu denen sie gesetzlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Mit der Beschlussvorlage soll dafür Sorge getragen werden, dass die freien Kulturträger auch in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung zahlungsfähig bleiben und Kunst- und Kulturangebote für die Stadt Chemnitz vorhalten können.

Von den Maßnahmen und Projekten, die im Jahr 2022 durch Beschluss des Kulturausschusses unterstützt wurden, sind zu Beginn des Jahres 2023 insbesondere diejenigen finanziell abzuschließen, die institutionell gefördert wurden (37) bzw. deren Durchführungszeitraum im ersten Quartal liegt (2). Bei allen aufgeführten institutionell geförderten Trägern handelt es sich um kontinuierlich arbeitende kulturelle Einrichtungen, die 2023 keine neuen Maßnahmen beginnen, sondern ein fortlaufendes künstlerisch-kulturelles Angebot vorhalten, das es aufrechtzuerhalten gilt. Die Projektzeiträume der Maßnahmen „Tage der jüdischen Kultur“ und „Chemnitzer Friedenstag“ beginnen beide bereits im Jahr 2022, da für die Organisation der Ende Februar/Anfang März stattfindenden Veranstaltungen ein mehrmonatiger zeitlicher Vorlauf erforderlich ist. Insofern handelt es sich auch bei diesen – im Kulturkalender der Stadt Chemnitz seit vielen Jahren fest etablierten Angeboten – nicht um den Beginn neuer Projekte. Anträge auf vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn wurden in beiden Fällen gestellt und genehmigt.

Um die Liquidität der Vereine und somit die kontinuierliche Fortführung der laufenden Maßnahmen zu sichern, ist für Auszahlungen im voraussichtlichen Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung 2023 eine Beschlussfassung unbedingt erforderlich.

Grundlage für die Ermittlung des Abschlags sind die Zuschüsse für die o. g. 39 Maßnahmen im Jahr 2022. Wie in Anlage 3, Seite 2 unten dargestellt, wurden vom Gesamtbetrag dieser Vorjahres-Zuschüsse 25 % errechnet, um eine Größenordnung für möglichen Bedarf in den ersten drei Monaten des Jahres 2023 zu ermitteln. Dieser Betrag liegt nicht innerhalb von 25 % der laut Planansatz 2023 (gem. Finanzplan 2023 aus Planung 2021/2022) zur Verfügung stehenden Mittel:

Ansatz Zuschuss für lfd. Zwecke	3.063.809 €
Ansatz Kulturförderung Industriekultur	100.000 €
Ansatz indirekte Förderung (Mietstützung)	42.854 €
gesamt	3.206.663 €
davon 25%	801.665 €.

Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verlängerung von Maßnahmen weder die zu erwartende Erhöhung der Zuweisung nach § 6 SächsKRG bewilligt ist noch ein beschlossener Haushaltsplan 2023 vorliegt, bilden 25 % des bisherigen Finanzplanansatzes in Höhe von 801.665 € die Obergrenze für die Zahlung von Abschlägen.

Obwohl dieser Betrag um 48.435 € geringer ist als 25 % der Vorjahresförderung, wird die Liquidität der Kulturträger damit gesichert werden können, da die Bewilligung nicht automatisch nach einem einheitlich anzuwendenden Prozentsatz des Vorjahres erfolgt, sondern nach Bedarf und mit Priorität für diejenigen Maßnahmen, deren Durchführungszeitraum in den ersten Monaten des Jahres 2023 liegt. Die Höhe des benötigten Abschlags ist durch die Antragsteller schriftlich anzuzeigen. Vor einer Bewilligung wird durch die Verwaltung die Notwendigkeit und Angemessenheit anhand der Wirtschaftspläne geprüft und nur der tatsächlich unabwendbare Teilbetrag ausgezahlt.

Aus den Abschlagszahlungen kann kein Anspruch auf die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Anträge 2023 abgeleitet werden. Ausgezahlte Beträge werden mit der noch zu beschließenden Gesamtförderung der einzelnen Träger im Jahr 2023 verrechnet bzw. sind bei Nichtförderung zurückzuerstatten.

Über die Verfahrensweise für die Zeit vom 01.04.2023 bis zum Ende der vorläufigen Haushaltsführung muss im Rahmen der Beschlussfassung zur Gesamtförderung 2023 neu entschieden werden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Maßnahmen, die zu verlängern sind